

2. Im Hinblick auf die Bestimmung des Auerben durch den Erblasser innerhalb der ersten Ordnung (§ 25 Abs. 1 R.E.G.): Im ganzen Bezirk ist freie Bestimmung des Auerben durch den Bauern üblich oder Auerbenrecht nicht Brauch gewesen.

XXIV. Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg.

1. Im Hinblick auf die gesetzliche Erbfolge (§ 21 Abs. 3 R.E.G.): Ältestenrecht ist Brauch gewesen.

2. Im Hinblick auf die Bestimmung des Auerben durch den Erblasser innerhalb der ersten Ordnung (§ 25 Abs. 1 R.E.G.): Freie Bestimmung des Auerben durch den Bauern ist üblich gewesen.

XXV. Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg.

1. Im Hinblick auf die gesetzliche Erbfolge (§ 21 Abs. 3 R.E.G.):

- a) Ältestenrecht ist Brauch gewesen in den Bezirken der Auerbengerichte Cloppenburg, Damme, Friesoythe, Lönigen, Wildeshausen, Westerstede, Behta, Barel, Oldenburg mit Ausnahme der Gemeinde Hude.
- b) Jüngstenrecht ist Brauch gewesen in den Bezirken der Auerbengerichte Brake, Nordenham, Elsfleth und Delmenhorst sowie in der im Bezirk des Auerbengerichts Oldenburg liegenden Gemeinde Hude.
- c) Ein bestimmter Brauch hat nicht bestanden im Auerbengerichtsbezirk Jever.

2. Im Hinblick auf die Bestimmung des Auerben durch den Erblasser innerhalb der ersten Ordnung (§ 25 Abs. 1 R.E.G.): Nur im Bezirk des Auerbengerichts Jever ist freie Bestimmung des Auerben durch den Bauern üblich gewesen.

XXVI. Oberlandesgerichtsbezirk Rostock.

1. Im Hinblick auf die gesetzliche Erbfolge (§ 21 Abs. 3 R.E.G.): Ältestenrecht ist Brauch gewesen.

2. Im Hinblick auf die Bestimmung des Auerben durch den Erblasser innerhalb der ersten Ordnung (§ 25 Abs. 1 R.E.G.): Freie Bestimmung des Auerben durch den Bauern ist nicht üblich gewesen.

XXVII. Oberlandesgerichtsbezirk Stettin.

1. Im Hinblick auf die gesetzliche Erbfolge (§ 21 Abs. 3 R.E.G.): Ältestenrecht ist Brauch gewesen.

2. Im Hinblick auf die Bestimmung des Auerben durch den Erblasser innerhalb der ersten Ordnung (§ 25 Abs. 1 R.E.G.): Freie Bestimmung des Auerben durch den Bauern ist üblich gewesen.

XXVIII. Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart.

1. Im Hinblick auf die gesetzliche Erbfolge (§ 21 Abs. 3 R.E.G.):

- a) Ältestenrecht ist Brauch gewesen in den Landkreisen Alen, Backnang, Biberach, Crailsheim, Ehingen, Friedrichshafen, Gmünd, Hall, Heidenheim, Künzelsau, Mergentheim, Münsingen, Dehringen, Ravensburg, Saulgau, Sigmaringen, Ulm und Wangen sowie im Stadtkreis Ulm.
- b) In den übrigen Teilen des Oberlandesgerichtsbezirks hat ein bestimmter Brauch nicht bestanden.

2. Im Hinblick auf die Bestimmung des Auerben durch den Erblasser innerhalb der ersten Ordnung (§ 25 Abs. 1 R.E.G.): Im ganzen Bezirk ist freie Bestimmung des Auerben durch den Bauern üblich oder Auerbenrecht nicht Brauch gewesen.

XXIX. Oberlandesgerichtsbezirk Wien.

1. Im Hinblick auf die gesetzliche Erbfolge (§ 21 Abs. 3 R.E.G.): Ein bestimmter Brauch hat nicht bestanden.

2. Im Hinblick auf die Bestimmung des Auerben durch den Erblasser innerhalb der ersten Ordnung (§ 25 Abs. 1 R.E.G.): Freie Bestimmung des Auerben durch den Bauern ist üblich oder Auerbenrecht nicht Brauch gewesen.

XXX. Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken.

1. Im Hinblick auf die gesetzliche Erbfolge (§ 21 Abs. 3 R.E.G.): Ein bestimmter Brauch hat nicht bestanden.

2. Im Hinblick auf die Bestimmung des Auerben durch den Erblasser innerhalb der ersten Ordnung (§ 25 Abs. 1 R.E.G.): Auerbenrecht ist nicht Brauch gewesen."

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— D.N. 1940 S. 691.

Berufsausbildung und Wirtschaftsberatung.

Terminplan.

— II A 100 vom 9. 10. 1940 —.

Nach der Anordnung betr. Terminplan vom 12. 2. 1940 — II A 100 — sind mir sämtliche Prüfungstermine rechtzeitig unter Beifügung einer Abschrift zur Weitergabe an den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu übersenden. Ich habe festgestellt, daß mir diese Meldungen teilweise sehr verspätet zugehen, ja sogar von einzelnen LBSch. überhaupt nicht zugeleitet werden. Ich mache deshalb nochmals darauf aufmerksam, daß in Zukunft die Meldung so rechtzeitig zu erfolgen hat, daß jederzeit

eine Teilnahme an der Prüfung durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und durch mich möglich ist.

An die Landesbauernschaften.

— D.N. 1940 S. 699.

Beschaffung von Nähmaschinen für Landfrauenschulen und Landwirtschaftsschulen.

— II A 292/2 vom 9. 10. 1940 —.

Da in letzter Zeit verschiedene LBSch. wegen Erteilung einer Kontrollnummer für die Beschaffung von Nähmaschinen für Landfrauenschulen und